



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. November 1965

I Teil III Nr. 28

Tag

Inhalt

Seite

27.10. 65 Anordnung über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik 131

Anordnung über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 27. Oktober 1965

Der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik erhält folgendes Statut:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Seehydrographischer Dienst genannt) ist ein staatliches Organ und untersteht dem Ministerium für Nationale Verteidigung, Kommando der Volksmarine.

(2) Der Sitz des Seehydrographischen Dienstes ist Rostock.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Seehydrographische Dienst hat zur Aufrechterhaltung der nautischen Sicherheit der Schifffahrt auf den See- und Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen. Ihm obliegt die Versorgung der Schifffahrt mit Seekarten, nautischen Büchern und Informationen für die Seegebiete der Ost- und Nordsee mit angrenzenden Gewässern sowie die Durchführung bzw. Koordinierung sämtlicher hydrographischer Arbeiten im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Der Seehydrographische Dienst hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung der See- und Seewasserstraßen im Verantwortungsbereich der Deutschen Demokratischen Republik mit festen und schwimmenden Seezeichen,
- b) Unterhaltung und Wartung der festen und schwimmenden Seezeichen,
- c) rechtzeitige Information der Schifffahrt über alle Veränderungen in der nautischen Situation im Verantwortungsbereich der Deutschen Demokratischen Republik durch Veröffentlichungen in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ oder durch Ausstrahlung auf dem Funkwege,

d) regelmäßige Vermessung der Häfen und Küstengewässer der Deutschen Demokratischen Republik,

e) Sammlung und Erfassung sämtlicher hydrographischer Unterlagen vom Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik,

f) Herausgabe von Seekarten, nautischen Büchern und anderen nautischen Veröffentlichungen für die Belange der Schifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des vom Seehydrographischen Dienst herausgegebenen Katalogs.

(2) Der Seehydrographische Dienst hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik auszuwerten und deren rasche Anwendung unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte zu gewährleisten.

§ 3

Befugnisse

Der Seehydrographische Dienst ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt:

- a) in wissenschaftliche und andere Arbeiten über die Hydrographie und Geographie der Küste der Deutschen Demokratischen Republik und in den Stand der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für technische Schiffsausrüstung Einsicht zu nehmen und, falls das im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, die Veröffentlichung zu untersagen,
- b) Auflagen zur Bereinigung der Seestraßen und zur Aufhebung solcher Maßnahmen, die die Seezeichenanlagen in ihrer Wirksamkeit beeinflussen können, zu erteilen,
- c) Seekarten, nautische Bücher und andere nautische Veröffentlichungen zu verlegen sowie den Austausch dieser Veröffentlichungen mit Institutionen anderer Staaten zu organisieren,
- d) die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber gleichartigen Institutionen anderer Staaten und in den internationalen Organisationen der Hydrographie und des Seezeichenwesens wahrzunehmen.